KREIS UNNA

DER LANDRAT

19.10.2022 **Drucksache 173/22**

Ersatzwahlen zur Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Kreistages

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	07.11.2022	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	08.11.2022	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	
Berichterstattung	Landrat Mario Löhr	
Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Kreistages wird folgende Ersatzwahl zur Besetzung folgenden Ausschusses vorgenommen:

Gremium	Funktion	bisher	neu
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	ordentliches Mitglied	Roland Lutz (sB)	Timo Putzer (sB)

Sachbericht

Der sachkundige Bürger Roland Lutz aus Unna hat sein Mandat im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie aus persönlichen Gründen zum 31.08.2022 niedergelegt. Diese Funktion soll laut Mitteilung der Fraktion Die Linke - UWG Selm vom 06.10.2022 von dem sachkundigen Bürger Timo Putzer aus Bergkamen übernommen werden. Stellvertreterin bleibt Frau Katja Wohlgemuth.

Bei Ersatzwahlen ist Folgendes zu beachten:
Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung (KrO NRW) wählt der Kreistag beim Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a - c und e Kommunalwahlgesetz NRW können Beamte/Beamtinnen oder Beschäftigte, die im Dienst des Kreises Unna, der Kreispolizeibehörde Unna oder einer kreisangehörigen Gemeinde stehen, nicht Mitglied des Kreistages bzw. nicht sachkundige/r Bürger/in in einem Ausschuss des Kreises sein.

Gewählt ist gemäß § 35 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 35 Abs. 2 KrO NRW die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat.

Bei der Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern stimmt der Landrat gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW **nicht** mit. Bei Entsendungen hat er Stimmrecht.

Anlagen
keine